

Amtliche Bekanntmachung

Inhalt:

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 82 „SO Solarpark Klautzenbach“
Bekanntmachung

Amtliche Bekanntmachung

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 82 „SO Solarpark Klautzenbach“

Die Stadt Zwiesel hat mit Beschluss des Bauausschusses vom 27.01.2025 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 82 „SO Solarpark Klautzenbach“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jeder kann den Bebauungsplan mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Stadt Zwiesel, Stadtplatz 27, 94227 Zwiesel, Zimmer 2.04, während der allgemeinen Geschäftszeiten des Bauamtes (Montag bis Donnerstag jeweils von 8:30 Uhr bis 11:30 Uhr und von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr sowie Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene

Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Zwiesel, 05.02.2025

Stadt Zwiesel


Eppinger
1. Bürgermeister



Zwiesel, 05.02.2025

Stadt Zwiesel

gez.
Karl-Heinz Eppinger
1. Bürgermeister



Aushang Amtstafel: _____

Nz. _____

Abnahme Amtstafel: _____

Nz. _____